



Name der Sportstätte:

Fußballplatz Askö Leonding

Ort der Sportstätte:

Paschinger Straße 55, 4060 Leonding und Richterstraße, 4060 Leonding

Ort der Sporthallen:

Ehrenfellnerstraße 9, 4060 Leonding – Sporthalle Leonding  
Alhartinger-Weg 6, 4060 Leonding – Mehrzweckhalle Leonding  
Herderstraße 36, 4060 Leonding – VS Haag

Sektionsleitung:

Herr Anton Reiter – Obmann und Sektionsleiter

Name der Covid-19 Beauftragten:

Frau Sigrid Denkmayr, +43 676 4420913  
Herr Anton Reiter, +43 660 6771822, office@askoe-leonding.at

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer auf alle Geschlechter bezieht!

## Inhaltsverzeichnis

1. Informationen und Rechtsgrundlagen zu Covid-19
2. Risikoanalyse
3. Hygienevorgaben
  - 3.1. Sportstätte und Kabinengebäude
  - 3.2. Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen
4. Spezielle Vorgaben für den Trainings- und Spielbetrieb
  - 4.1. Regelung von Besucherströmen
  - 4.2. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
  - 4.3. Verhalten der SpielerInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen
  - 4.4. Medizinische Versorgung
  - 4.5. Zuschauerzahlen
  - 4.6. Sonderregelungen des OÖFV für die Saison 2021/22 (4. - 8. Leistungsstufe)
5. Gastronomie
  - 5.1. Askö Stuben
  - 5.2. Clubraum/Kantine
6. Regelung zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-COV-2 Infektion



## 1. Informationen und Rechtsgrundlagen zu Covid-19

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)
- Musterpräventionskonzept des ÖFB
- ÖFB informiert zum Update Covid-19-Regeln mit 5. Februar 2022
- 31.Covid-19 Info der Askö Oberösterreich
- FAQ's Coronakrise über [www.sportaustria.at](http://www.sportaustria.at)

Sämtliche Spieler bzw. deren gesetzliche Vertreter, Betreuer und Trainer werden vom Verein im Vorfeld über die Inhalte des aktuell gültigen Präventionskonzeptes aufgeklärt. Für Fragen zum Präventionskonzept stehen die beiden Covid-19 Beauftragten zur Verfügung.

Das Betreten der Sportstätte zur Sportausübung ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumlichkeiten von 05:00 – 24:00 Uhr erlaubt.

Betreuer und Trainer (auch im Amateurbereich) dürfen die Sportstätte weiterhin mit Vorlage eines 3G-Nachweises betreten.

Bei der Sportausübung ist kein Abstand einzuhalten, sodass mit Körperkontakt trainiert/gespielt werden kann. Die Teilnehmeranzahl ist mit max. 50 Personen begrenzt (gilt Indoor und Outdoor). Trainer, Betreuer und Schiedsrichter sind nicht in die Höchstzahl einzurechnen. Es ist eine Kontaktdatenerhebung von Personen durchzuführen, sofern sich diese länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (gilt Indoor und Outdoor).

In geschlossenen Räumen (Kabinen udgl.) ist ab dem 6. Lebensjahr ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2-Maske zu tragen, dies gilt auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 2m zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann (gilt nicht bei der Sportausübung selbst).

## 2. Risikoanalyse

Aufgrund der Beschaffenheit der Sportstätte und der ausgeübten Sportart findet der Personenverkehr (Spieler, Trainer, Eltern, Zuschauer, Funktionäre, Helfer, Freiwillige, usw.) sowohl indoor als auch outdoor statt. In den folgenden Bereichen besteht daher das Risiko einer Ansteckung.

- OUTDOOR  
Eingangsbereich, Parkplätze, Freiflächen, Spielfelder, Zuschauerbereich
- INDOOR  
Innenräume Kabinengebäude, Sanitäreanlagen, Garagen, Carport, Lagerräume

Durch die teilweise Anwesenheit von zwei oder mehr Personen auf engeren Räumen sowie Freiflächen besteht das Risiko einer Ansteckung mit SARS-COV-2 durch Tröpfcheninfektion mittels direktem Kontakt mit einer infizierten Person, Infektion durch Aerosole sowie Infektion durch kontaminierte Flächen.

Durch Hygienemaßnahmen wie Desinfektionsmittel, Seife usw. und dementsprechenden Hinweisen darauf können die Risiken einer Infektion mit SARS-COV-2 minimiert werden.

Des weiteren gibt es die Anordnung die Räume im gesamten Gebäudetrakt regelmäßig zu lüften, um einen ausreichenden Luftaustausch der betroffenen Räumlichkeiten zu gewährleisten.



## 3. Hygienevorgaben

### 3.1. Sportstätte und Kabinengebäude

- Der Aufenthalt in den Innenräumen soll auf ein Mindestmaß beschränkt sein und so kurz wie möglich gestaltet werden.
- Gemeinsame Besprechungen sollen nach Möglichkeit online oder im Freien abgehalten werden. Vor und nach der Besprechung ist der Raum zu lüften.
- Alle Innen- und Sanitärräume werden regelmäßig gelüftet.

### 3.2. Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen

- Alle Personen am Sportstättengelände waschen und desinfizieren ihre Hände regelmäßig.
- Am Eingang zur Sportstätte steht ein Desinfektionsspender zur Verfügung. Dieser ist von jeder Personen, die die Sportstätte betritt zu verwenden.
- In den Sanitärräumen stehen zusätzlichen Handseifen und Einweghandtücher zur Verfügung.
- Die Flächen in den Sanitärräumen werden regelmäßig desinfiziert.
- Desinfektion der Trainingsutensilien nach jedem Training. Zusätzlich wird versucht, die Trainingsutensilien so aufzuteilen, dass jeder Mannschaft eigene Utensilien zur Verfügung stehen

## 4. Spezielle Vorgaben für den Trainings- und Spielbetrieb

### 4.1. Regelung von Besucherströmen

- Der Aufenthalt im Parkplatzbereich ist möglich kurz zu halten. Eltern, die die Kinder zum Training bringen, lassen die Kinder nur schnell ein- bzw. aussteigen und verlassen anschließend den Parkplatzbereich gleich wieder. Trainer und Spieler, die mit dem eigenen Auto anreisen, parken ihr Auto dementsprechend und begeben sich anschließend umgehend zur Sportstätte. Hier ist darauf zu achten, den Aufenthalt am Sportplatzgelände, vor dem Training und/oder Spiel kurz zu halten, um unnötige Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Das Betreten und Verlassen der Sportstätte erfolgt durch einen eigenen Eingang als auch Ausgang. Durch dieses Einbahnsystem wird unnötiger Kontakt zwischen den Personen vermieden.
- Bei Veranstaltungen gilt die 2G-Regelung sowie Registrierungspflicht.
- Veranstaltungen ab 50 Personen sind anzeigepflichtig, ab 250 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.
- **Klargestellt wird, dass die Auflage eines 2G-Nachweises nur für das Betreten von Sportstätten zum Zwecke der Ausübung von Sport gilt. Sie ist daher insbesondere nicht erforderlich, wenn Sportstätten etwa von Eltern zum Zweck der Abholung ihrer Kinder betreten werden.**



## 2) 4.2. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

### – Geimpfte Personen

- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;
- Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR-Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung hier nicht länger als 180 Tage zurückliegt;
- weitere Impfung, welche nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer der eben oben genannten Impfungen mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.

### – Genesene Personen

- Über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARSCoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
- Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

### – Ausgenommen davon:

- Schüler und Schülerinnen, die das regelmäßige, auf die Anforderungen des Schulbetriebs abgestimmte Schul-Testprogramm durchlaufen (Ninja-Pass), erfüllen mit dem für die Schule erbrachten Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr die entsprechende Auflage auch außerhalb der Schule und sofern die Testintervalle in der Woche eingehalten werden, gilt dieser Nachweis auch am sechsten und siebten Tag nach der ersten Testung. Dies gilt aber nur bis zur Beendigung des 9. Schuljahres (Vollendung der Schulpflicht). Für Personen bis zum 12. Geburtstag ist der 2G bzw. 3G Nachweis nicht erforderlich.
- Spieler, die Arbeitnehmer des Sportvereins sind, haben bei Betreten der Sportstätte (Ort der beruflichen Tätigkeit) einen 3G-Nachweis zu erbringen:
  - Impfnachweis oder Genesungsnachweis
  - Testnachweis (PCR-Test 72h gültig, Antigentest 24h gültig)
- Betreuer und Trainer (auch im Amateurbereich) dürfen die Sportstätte weiterhin mit Vorlage eines 3G-Nachweises betreten.

### Registrierungspflicht

- Während des Aufenthalts, der länger als 15 Minuten dauert, gilt für sämtliche Personen am Sportplatzgelände Registrierungspflicht. Diese erfolgt entweder per Eintragung in eine Tagesliste oder per Scannen des vereinseigenen QR-Codes und dementsprechender Onlineeintragung. Ohne Registrierung wird der Person der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet.

### Erforderliche Angaben:

- Vor- und Nachname
- Telefonnummer und/oder Mailadresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte (Die Daten müssen auf Verlangen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Nach 28 Tagen werden diese Daten wieder gelöscht!)

Bei der Online-Registrierung mittels QR-Code muss die eingetragene Person beim Verlassen des Sportstättengeländes das Ende der Anwesenheit selbstständig online wieder bestätigen.

Sollten nach einer Veranstaltung Verdachtsfälle und/oder erkrankte Teilnehmer bekannt werden, wird die Registrierungsliste für das nötige Contact Tracing der Behörde zur Verfügung gestellt!



## 4.3. Verhalten der SpielerInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen

- Beim Betreten der Spielfelder erfolgt eine örtliche und zeitliche Trennung, um ein Durchmischen der Trainingsteilnehmer zu verhindern.
- Händedesinfektion mittels Sprühflasche vor Trainingsbeginn.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen
- mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen
- es dürfen ausschließlich personalisierte Getränkeflasche benutzt werden

## 4.4. Medizinische Versorgung

- Bestenfalls wird nur ein Spieler pro Raum versorgt oder die Behandlung im Freien durchgeführt.
- Eine konsequente Handhygiene ist notwendig.
- Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften und vor/nach Behandlungen (insbesondere Behandlungsliegen) zu reinigen.

## 4.5. Zusammenkünfte/Zuschauerzahlen

Sowohl Outdoor als auch Indoor (Sporthalle udgl.) ist die Abhaltung von Veranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen erlaubt.

- Teilnehmer haben einen 2G-Nachweis zu erbringen
- In geschlossenen Räumen ist ab dem 6. Lebensjahr ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch im Freien, sofern der Mindestabstand von 2m zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann.
- Veranstalter haben eine Kontaktdatenerhebung von Personen durchzuführen, sofern sich diese länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten.
- Anzeigepflicht bei mehr als 50 Personen / Bewilligungspflicht bei mehr als 250 Personen sowie die Bestellung eines COVID-Beauftragten und die Erstellung eines COVID-Präventionskonzeptes sind erforderlich.
- Die Zusammenkunft darf nur im Zeitraum zwischen 05.00 Uhr und 24.00 Uhr stattfinden.
- Für Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (gilt für Indoor und Outdoor) beträgt die Höchstgrenze max. 2000 Personen, sofern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis erbringen.
- Veranstaltungen ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind Indoor wie Outdoor mit max. 50 Personen erlaubt, sofern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis erbringen.

## 4.6. Sonderregelung des OÖFV (Auszug)

- Kontrolle obliegt dem Heimverein vor Betreten der Sportanlage. Im Sinne der Gleichberechtigung hat die Gastmannschaft die Möglichkeit die Nachweise der Heimmannschaft zu kontrollieren.
- Können G-Nachweise einzelner Aktiver nicht vorgelegt werden, dürfen diese nicht am Spiel teilnehmen.



## – 5. Gastronomie

- Kunden haben einen 2G-Nachweis zu erbringen.
- Konsumation von Speisen und Getränken soll nicht unmittelbar in der Nähe der Ausgabestelle erfolgen, sondern auf zugewiesenen Sitzplätzen.
- Öffnungszeiten zwischen 05.00 und 24.00 Uhr.
- Ab dem 6. Lebensjahr ist in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2-Maske zu tragen, dies gilt auch im Freien, sofern der Mindestabstand von 2m zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann (gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz).
- Bestellung COVID-Beauftragter und COVID-Präventionskonzept.

### 5.1. Askö Stuben

- Die Gaststätte ist fremd verpachtet und unterliegt den offiziellen Vorgaben der Bundesregierung für Gastronomie. Personen die von der Sportstätte zur Gaststätte wechseln oder umgekehrt, haben sich an die jeweiligen Vorgaben zu halten.  
Ausnahmen:  
Personen, die sich nur in der Askö Stuben aufhalten und die Gaststätte dementsprechend durch den eigenen Eingang betreten und verlassen, zählen nicht zu den Besuchern der Sportstätte.

### 5.2. Clubraum/Kantine

- Für den Clubraum gelten die aktuellen Vorgaben der Bundesregierung für Gastronomie.

## 6. Regelung zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-COV-2 Infektion

- Personen, die typische Krankheitssymptome aufweisen, sind angehalten, sich einer medizinischen Abklärung zu unterziehen und nicht ungetestet zur Sportstätte zu kommen.
- Bereits bei Verdacht einer SARS-COV-2 Infektion ist umgehend der jeweilige Trainer, die Nachwuchs- oder Sektionsleitung zu informieren
- Im Falle einer Erkrankung mit SARS-COV-2 werden in Abstimmung mit den Behörden die notwendigen Maßnahmen gesetzt.
- Bei Verdachtsfällen im unmittelbaren Umfeld ist die Trainings- und/oder Spielteilnahme solange auszusetzen bis das offizielle PCR-Testergebnis der Verdachtsperson bekannt ist.
  - PCR → positiv ... Anweisungen der Behörde folgen (eventuell Quarantäne?)
  - PCR → negativ ... Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb wieder möglich
  - Ausnahme: eine als vollimmunisiert geltende Person (laut Verordnung) darf ohne Symptome am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnehmen
- CONTACT TRACING...sämtliche Personen, die im relevanten Zeitraum mit der erkrankten Person in Kontakt standen, werden informiert. Diese Personen müssen auch der Behörde bekannt gegeben werden und haben den behördlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Leonding, am 05.02.2022

**Anton Reiter**  
Obmann  
Sektionsleiter  
Covid-19 Beauftragter

**Sigrid Denkmayr**  
Covid-19 Beauftragte